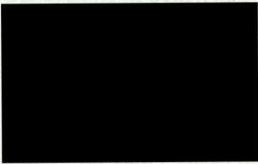




Generalzolldirektion



Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn



DIREKTION I
**Personal,
Organisation und
Maritime Aufgaben**

BEARBEITET VON:

DIENSTORT:
Krelingstraße 50
90408 Nürnberg

TEL 0228 303 [REDACTED]
FAX 0228 303 [REDACTED]
MAIL DIB16.gzd@zoll.bund.de
DE- DIB16.gzd@zoll.de-mail.de
MAIL

POSTANSCHRIFT:
Postfach
90332 Nürnberg
www.zoll.de

DATUM: 14. Juni 2023

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG);
Sicherheitsüberprüfung von Beschäftigten der Financial
Intelligence Unit (FIU)**

BEZUG Zwischennachricht vom 31. Mai 2023, O 1004-2023.00047-
DI.B.16 (202300131377)
Antrag vom 29. Mai 2023

ANLAGEN

GZ **O 1004-2023.00047-DI.B.16 (202300142255)**
(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrter Herr Lemburg,

mit E-Mail vom 29. Mai 2023 wandten Sie sich über das Portal „FragDenStaat“ an die Generalzolldirektion (GZD) und baten unter Bezug auf das IFG um Informationen zur Sicherheitsüberprüfung von Beschäftigten der FIU, insbesondere zur Anzahl der Mitarbeiter ohne Sicherheitsüberprüfung bzw. mit Sicherheitsüberprüfung gemäß § 8-10 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG).

Über Ihren Antrag entscheide ich als zuständige Stelle der GZD für Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 i. V. m. §§ 9, 3 Nr. 8 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Diese Antwort ist gebührenfrei.

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat grundsätzlich jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen i. S. d. § 2 Nr. 1 IFG. Nach § 1 Abs. 2 S. 1 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen.

Der Informationszugang ist jedoch ausgeschlossen soweit Ausschlussgründe dem entgegenstehen.

Dem von Ihnen begehrte Informationszugang steht der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 8 IFG, der eine Teilbereichsausnahme darstellt, entgegen.

Demnach besteht gegenüber den Nachrichtendiensten – von vornherein und generell – kein Anspruch auf Informationszugang. Das gilt unabhängig davon, ob der beantragte Informationszugang im konkreten Fall sicherheitsrelevante Informationen betrifft oder nicht, Schoch, IFG, § 3, Rn. 335.

Auch gegenüber Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, die keine Nachrichtendienste sind, besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit diese Stellen Aufgaben i. S. d. § 10 Nr. 3 SÜG wahrnehmen, Schoch, IFG, § 3, Rn. 336. Gemäß § 34 Nr. 3 SÜG wurde die Bundesregierung ermächtigt, im Rahmen einer Rechtsverordnung festzustellen, welche Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 SÜG wahrnehmen. Diese Feststellung erfolgte im Rahmen der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV). Gem. § 1 Nr. 6 der SÜFV gehört die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu den Behörden des Bundes, die Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die der Nachrichtendienste des Bundes wahrnehmen, soweit sie Aufgaben nach § 28 des Geldwäschegesetzes (GwG) zur Verhinderung, Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wahrnimmt und eine dauerhafte Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten des Bundes erfolgt. Die von Ihnen begehrten amtlichen Informationen stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit den in § 1 Nr. 4 SÜFV bzw. § 28 GwG genannten Aufgaben. Die konkretere Darlegung der Daten zur Sicherheitsüberprüfung hinsichtlich der Beschäftigten der FIU würde Rückschlüsse auf die personelle Besetzung in Bezug auf solche sensiblen Bereiche der FIU ermöglichen, die mit den Verfassungsschutzbehörden dauerhaft zusammenarbeiten. Eine Offenlegung der

genauen Daten stellt deshalb einen erheblichen Einblick in die Sicherheitsüberprüfungsstrukturen der FIU dar.

Die Teilbereichsausnahme des § 3 Nr. 8 IFG schließt damit den Anspruch auf Zugang zu den von Ihnen begehrten amtlichen Informationen umfassend aus.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 S. 2 IFG i. V. m. Teil A Ziffer 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zu § 1 Informationsgebührenverordnung.

Abschließend teile ich Ihnen in Bezug auf den Antragsgegenstand mit, dass grundsätzlich alle Beschäftigten der FIU nach Maßgabe des SÜG sicherheitsüberprüft werden.

Für die Stammbeschäftigten stellt sich die Verteilung auf die unterschiedlichen Stufen der Sicherheitsüberprüfung (sowohl abgeschlossene Überprüfungen, als auch noch andauernde) nach aktuellem Stand wie folgt dar:

- ca. 7,6 % gemäß § 8 SÜG
- ca. 85,9 % gemäß § 9 SÜG
- ca. 6,5 % gemäß § 10 SÜG.

Auch die bei der FIU temporär eingesetzten Geschäftsaushilfen der Zollverwaltung werden ebenfalls nach den § 8 und § 9 SÜG sicherheitsüberprüft. Die Verteilung (sowohl abgeschlossene Überprüfungen, als auch noch andauernde) gestaltet sich bei den Geschäftsaushilfen nach aktuellem Stand wie folgt:

- ca. 33,6 % gemäß § 8 SÜG
- ca. 66,4 % gemäß § 9 SÜG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Generalzolldirektion, Am Propsthof 78a in 53121 Bonn, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag